

BESCHLUSSVORLAGE V0525/13 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Personalamt
	Kostenstelle (UA)	0220
	Amtsleiter/in	Herr Siebendritt
	Telefon	3 05-10 60
	Telefax	3 05-12 39
E-Mail	personalamt@ingolstadt.de	
Datum	01.10.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	17.10.2013	Vorberatung	
Stadtrat	24.10.2013	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Beurteilungsrichtlinien und der Qualifizierungsrichtlinien der Stadt Ingolstadt
(Referent: Herr Dr. Lösel)

Antrag:

1. Die im Entwurf aufgeführten Änderungen der Beurteilungsrichtlinien der Stadt Ingolstadt treten am 01. November 2013 in Kraft.
2. Die Qualifizierungsrichtlinien der Stadt Ingolstadt vom 26. Juli 2012 – zuletzt geändert mit Beschluss vom 25. Juli 2013 – werden zugleich wie im Kurzvortrag geschildert geändert.

gez.

Dr. Christian Lösel
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

1. Änderung der Beurteilungsrichtlinien

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2011 in Folge der Einführung des neuen Dienstrechts für Beamtinnen und Beamte in Bayern neue Richtlinien für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Stadt Ingolstadt – Beurteilungsrichtlinien – beschlossen. Diese Beurteilungsrichtlinien traten mit Wirkung vom 01. November 2011 in Kraft.

Am 22. Mai 2013 wurde nunmehr vom Bayerischen Landtag das Gesetz zur Änderung des Leistungslaufbahngesetzes und anderer Rechtsvorschriften erlassen, das mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Mit diesem Gesetz wurden insbesondere die Vorschriften zu den dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten neu gefasst. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass der längst mögliche Zeitraum für die periodischen Beurteilungen von bisher vier auf nunmehr drei Jahre verkürzt wurde.

Aus diesem Grund waren auch die städtischen Beurteilungsrichtlinien an die neue Rechtslage anzupassen.

Eine weitere wichtige inhaltliche Änderung besteht darin, dass gesetzlich neu geregelt wurde, inwieweit die periodischen Beurteilungen bis zur nächsten anstehenden Beurteilung verwendbar sind - beispielsweise im Rahmen von Stellenbewerbungen - und wann ggf. eine vorzeitige Aktualisierung der Beurteilung während des Beurteilungszeitraums vorzunehmen ist.

Diese Vorgaben sollen mit der beigefügten Änderung auch für die städtischen Beurteilungsrichtlinien umgesetzt und weiter konkretisiert werden. Darüber hinaus werden noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, so heißen beispielsweise die bisherigen „Fürsorgerichtlinien“ des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen nunmehr „Teilhaberichtlinien“.

In der im Entwurf beigefügten synoptischen Darstellung sind jeweils die bisherige Fassung sowie die vorgesehene Änderung gegenüber gestellt. Passagen, bei denen keine Änderung vermerkt ist, bleiben unverändert bestehen.

2. Änderung der Qualifizierungsrichtlinien

Neben der Änderung der Beurteilungsrichtlinien der Stadt Ingolstadt ist es erforderlich, die bisherigen Richtlinien zu den Konzepten der Stadt Ingolstadt zur modularen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten (Qualifizierungsrichtlinien) insofern zu ändern, als die periodische Beurteilung, mit der die Eignung für die modulare Qualifizierung festgestellt wird, nicht wie bisher längstens vier, sondern nunmehr nur noch längstens drei Jahre zurückliegen darf.

Die Änderung in den Qualifizierungsrichtlinien soll daher wie folgt lauten:

1. Ziffer 2.1. wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„Die Änderung der Richtlinien vom 26. Juli 2012 – zuletzt geändert mit Beschluss vom 25. Juli 2013 – tritt zum 01. November 2013 in Kraft.“

Die Änderungen der Beurteilungsrichtlinien und der Qualifizierungsrichtlinien wurden mit dem Personalrat abgestimmt und sollen mit Wirkung vom 01. November 2013 in Kraft treten.

